|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **CHECKLISTE: Ende der Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern** | | |
| **Frage, Aspekt** | **Hintergrund** | **Geklärt?** |
| **Um welchen Dienstleister handelt es sich?** | Lassen Sie sich einen Überblick geben, um wen es sich handelt und in welchem Bereich die Dienstleistung erbracht wird. Wichtig ist auch, dass Sie wissen, um welche Datenverarbeitung es geht. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Wann soll die Zusammenarbeit enden?** | Diese Information ist für Sie wichtig, damit Sie Ihre Beratung den Erfordernissen entsprechend priorisieren können. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Wer ist für die Abwicklung im Unternehmen zuständig?** | Vertragsende oder Dienstleisterwechsel sind nicht selten größere Projekte. Klären Sie, wer in Ihrem Unternehmen zuständig ist. Denn hier liegen auch die Verantwor- tung für den Datenschutz und die sichere Ausgestaltung der Vertragsbeendigung. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Aus welchen Gründen wird die Zusammenarbeit mit dem**  **bisherigen Dienstleister beendet?** | Je nachdem, ob man sich im Guten trennt, kann das erhebliche Auswirkungen auf Ihre Beratung haben. Problematisch kann es werden, wenn der Auftragsverarbeiter insolvent ist bzw. einfach die Dienstleistungserbringung eingestellt hat. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Wo wird die Verarbeitung durchgeführt? Welche Subdienstleister gibt es?** | Denken Sie hier etwa an das Thema Drittstaaten. Außerdem: Oftmals setzen Dienstleister auf weitere Dienstleister. Auch bei diesen muss das Ende der Zusam- menarbeit umgesetzt werden. Das muss der Auftragsverarbeiter sicherstellen. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Gibt es eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die den Anforderungen aus Art. 28 DSGVO entspricht?** | Hieraus sollten sich alle wesentlichen Aspekte ergeben. Gibt es keine Verein- barung, heißt das nicht automatisch, dass es keine Rechte und Pflichten gibt. Ins- besondere kann Ihr Unternehmen auch ohne Vereinbarung Weisungen gegenüber dem Auftragsverarbeiter erteilen, gerade im Zusammenhang mit dem Ende der Zusammenarbeit. Das ist Kernelement der Auftragsverarbeitung. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Was ist bezüglich der Löschung oder Rückgabe der Daten bei Auftragsende geregelt?** | Endet der Auftrag, müssen die Daten, Datenträger und beispielsweise auch überlas- sene (Speicher-)Technik wieder an Ihr Unternehmen zurückgegeben werden. Klären Sie zunächst in Ihrem Unternehmen, was dem Auftragsverarbeiter übergeben wur- de. Nur wenn das klar ist, kann man prüfen, ob auch alles zurückgegeben wird. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Bei beabsichtigter Rückgabe der Daten: Wie soll diese erfolgen?** | Haken Sie nach, wie die Daten wieder zu Ihrem Unternehmen kommen. Hier sind insbesondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff bzw. eine unbefugte Kenntnisnahme auszuschließen. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Bei beabsichtigter Löschung: Wie werden die Daten unwieder-**  **bringlich gelöscht und wie wird der Nachweis hierfür erbracht?** | Wurden Daten auf den Systemen des Auftragsverarbeiters gespeichert, sollten diese bei Beendigung des Auftrags so gelöscht werden, dass eine Wiederherstel- lung der Daten nicht möglich ist. Eine Löschung der Daten sollte Ihr Unternehmen nachweisen oder sich zumindest schriftlich bestätigen lassen. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Was passiert mit Datenträgern, Unterlagen & Co.?** | Nicht vergessen werden dürfen Speichermedien wie Festplatten oder USB-Sticks. Auch Akten, Unterlagen und Ausdrucke müssen bedacht werden. Diese sollten eben- falls zurückgegeben oder datenschutzkonform entsorgt bzw. vernichtet werden. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Bei bisherigen Datenzugriffen: Wann werden diese wie deaktiviert?** | Möglicherweise hatte der Auftragsverarbeiter Zugriff auf Systeme und Daten Ihres Unternehmens, beispielsweise über eine Datenanbindung. Endet der Auftrag, müs- sen Zugriffsberechtigungen gesperrt und Datenverbindungen gekappt werden. | Ja  Nein Bemerkungen: |
| **Bei fehlender Kooperation des Dienstleisters: Wurde die Umsetzung unter Fristsetzung angemahnt?** | Manchmal stellen sich Dienstleister stur. Hier kann unter Umständen nur sanfter Druck helfen. Bringt das nichts, kann die Einbindung der Aufsichtsbehörde nötig sein. | Ja  Nein Bemerkungen: |